

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Nehren vom 21.07.2003**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 16.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 11 (**Allgemeines**) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- g) Rasengrab
- h) Rasengrab anonym
- i) Urnenrasengrab
- j) Urnenrasengrab anonym

#### Artikel 2

§ 12 (**Reihengräber**) Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) anonyme Rasengräber für Erdbestattungen

#### Artikel 3

§ 12a (**Rasengräber**) wird wie folgt neu eingefügt:

(1) Rasengrabfelder sind Grabstellen für die Erdbestattung und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter sind die in § 12 Abs. 1 der Reihenfolge nach aufgeführten Personen.

(2) In jedem Rasengrab wird nur eine Person beigesetzt. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.

(3) Urnen können auch in Rasengräbern beigesetzt werden. Hierfür wird ein besonderes Rasengrabfeld angelegt. Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Rasengrab ist zulässig, wenn die restliche Ruhezeit des bestehenden Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Es sind nur liegende Grabmale zulässig. Für Rasengräber sind Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,4 m<sup>2</sup> und für Rasenurnengräber bis zu einer Ansichtsfläche von 0,30 m<sup>2</sup> zulässig. Das Aufstellen oder Anbringen weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grabschmuck insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck durch Hinterbliebene ist nicht gestattet. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

## Artikel 4

§ 14 (**Urnengräber**) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnen können beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräbern
- b) Urnenwahlgräbern
- c) Urnenrasengräbern
- d) Urnenrasengräbern anonym
- e) Urnenkammergemeinschaftsgräbern (Caverne)

## Artikel 5

Die Anlage zu § 28 Abs. 1 der Friedhofsatzung –Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

### **Gebührenverzeichnis**

Anlage zu § 28 Abs. 1 Friedhofsordnung

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>1.</b>	<b>Bestattung/Beisetzung</b>	
1.1	Einfachtiefes Grab	1.180 €
1.2	Doppeltiefes Grab	1.650 €
1.3	Grabkammer	820 €
1.4	Personen unter 7 Jahre	630 €
1.5	Tot- u. Fehlgeburten	630 €
1.6	Urnengrab	230 €
1.7	Urnenkammer	110 €
<b>2.</b>	<b>Grabnutzung Reihengrab</b>	
2.1	Sarggrab	
2.11	Personen bis 7 Jahre	490 €
2.12	Personen über 7 Jahre	1.130 €
2.13	Rasengrab	1.820 €
2.14	Rasengrab anonym	1.540 €
2.21	Urnereihengrab	620 €
2.22	Urnenasengrab	500 €
2.23	Urnenasengrab anonym	460 €
2.24	Urnenkammer (Reihe)	1.140 €
2.25	Urnenkammergemeinschaftsgrab (Caverne)	920 €
2.3	Zubettung einer Urne in bestehendes Grab (Ausnahme)	340 €
<b>3.</b>	<b>Grabnutzung Wahlgrab</b>	
3.1	Sarggrab	
3.11	Wahlgrab doppeltief	2.560 €
3.12	Wahlgrab doppelbreit (je Einzelgrabfläche)	1.610 €
3.13	Rasengrab doppeltief	2.930 €
3.2	Urnengrab	

3.21	Urnenwahlgrab	910 €
3.22	Urnenkammer	1.420 €
4.	<b>Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr</b>	
4.1	Sarggrab	
4.11	Wahlgrab doppeltief	160 €
4.12	Wahlgrab doppelbreit	100 €
4.13	Rasengrab doppeltief	190 €
4.2	Urnengrab	
4.21	Urnenwahlgrab	70 €
4.22	Urnenkammer	110 €
5.	<b>Benutzungsgebühren</b>	
5.1	Leichenhalle je angefangenem Tag, max. 4 Tage	80 €
6.	<b>Grabeinfassung</b>	
6.1	Einzelgrab	180 €
6.2	Doppelgrab	290 €
6.3	Kindergrab	150 €
6.4	Urnengrab	90 €
6.5	Grabkammer	250 €

#### Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 17. Juli 2012

EGON BETZ  
(Bürgermeister)